

Europa-Gespräche – Teil 2

Der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf das nationale Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten



v.l.n.r.: Prof. Dr. Dominik Brodowski, Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi, Inken Gallner, Christoph Roth, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Juliane Kokott, Staatssekretär Jens Dr. Diener, Prof. Dr. Karl Riesenhuber

Am 16.11.2022 trafen sich auf Einladung des RZE die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Inken Gallner, die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Juliane Kokott, Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi (Universität des Saarlandes, RZE), Prof. Dr. Karl Riesenhuber (Ruhr-Universität Bochum) und der Staatssekretär im saarländischen Ministerium für Justiz, Dr. Jens Diener, um über die Wechselwirkungen zwischen EuGH und nationalen Gerichten am Beispiel des Arbeitsrechts zu diskutieren. Unter der Moderation von Prof. Dr. Dominik Brodowski (Universität des Saarlandes, RZE) entspann sich eine angeregte und informative Diskussion über die Kompetenzverteilung der Gerichte, aber auch über die Richtung, in die sich die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft derzeit entwickelt und zukünftig entwickeln könnte bzw. sollte. Bei zum Teil unterschiedlichen Sichtweisen über diese Sachfragen war man sich einig, dass eine nachhaltige Entwicklung und Anpassung der Strukturen des Rechts nur durch einen verstärkten Austausch zwischen Rechtspraxis, Politik und Rechtswissenschaft gelingen kann.



Einen solchen Austausch stießen das Rechtswissenschaftliche Zentrum für Europaforschung und die Vertretung des Saarlandes bei der EU in diesem Jahr zum zweiten Mal an und luden das Publikum, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rat, Parlament und Kommission sowie deutschen Richtern, unter ihnen den Präsidenten des saarländischen Landesarbeitsgerichts Dr. Karl-Werner Dörr, und vielen weiteren Gästen aus Politik und Gesellschaft ein, sich an dem Diskurs zu beteiligen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Tiziana Chiusi

Den Anstoß zur Diskussion lieferte Prof. Tiziana Chiusi mit einem Impulsreferat, in dessen Kern die Frage der Wechselwirkung zwischen Rechtsprechung des EuGH und Rechtsprechung der nationalen Gerichte stand: jene ist für die Entwicklung des Arbeitsrechts (und auch sonstigen Sparten des Rechts) selbstverständlich maßgebend; durch die von nationalen Gerichten zur Vorlage gebrachten Vorabentscheidungen und vor allem durch die Art, wie die Fragen gestellt und wie auf die Entscheidungen reagiert werde, entwickle sich das Recht im Dialog der Institutionen weiter. Manchmal sei der EuGH zugleich Ziel von Kritik, die über eine reine Urteilsbewertung hinausgehe und als eine Institutionskritik aufgefasst werden könne. Derweil können gerade manche umstrittenen Entscheidungen das Wechselwirkungsverhältnis der Institutionen besonders deutlich zutage treten lassen. In diesem Zusammenhang spiele oft eine Rolle, dass der europäische Gesetzgeber sich insoweit bei der Formulierung von Richtlinien auf die rechtssetzende Rechtsprechung des EuGH verlasse, als er bewusst Normen so formuliere, dass sie auf die Interpretation durch das Gericht verwiesen. Prof. Chiusi warf für die nachfolgende Diskussion also die Frage auf, inwiefern dies unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Gewaltenteilung problematisch sein könnte und ob diese Praxis, Richtlinien mit Verweis auf EuGH-Rechtsprechung zu verfassen, einer Revision bedürfe.

Im Kern der anschließenden Diskussion standen, angeregt durch diesen Impuls, zwei Fragen: Analysiert wurden die Wechselwirkungen zwischen Legislative und Judikative auf europäischer und nationaler Ebene und die Wechselwirkungen zwischen dieser europäischen Ebene und den mitgliedstaatlichen Gerichten.



Generalanwältin Prof. Dr. Dr.-h.c. mult. Juliane Kokott

Die erste Frage, ob der EuGH mit der Auslegung europäischen Sekundärrechts die europäische Legislative gar nicht binde, sprich diese frei über Neufassungen von Rechtsakten entscheiden könne, verneinte die Generalanwältin des EuGH: Weil die Rechtsprechung weniger auf Richtlinien und mehr auf Grundrechten und Rechtsprinzipien basiere, sei der Gesetzgeber hieran auch bei Neufassungen von Richtlinien usw. gebunden.

Prof. Karl Riesenhuber hingegen kritisierte die Gesetzgebungspraxis innerhalb der EU, in der häufig auf Definitionen und klare Regelungen zugunsten einer Einbeziehung der Rechtsprechung des EuGH verzichtet würde. Der Gesetzgeber kodifiziere häufig einfach das, was aus dessen Entscheidungen hervorgehe und produziere dadurch mitunter Gesetze, die weder klar noch allgemein verständlich seien.



Prof. Dr. Karl Riesenhuber



Präsidentin des BAG,
Frau Inken Gallner

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts hingegen lobte ausdrücklich die ihrer Meinung nach gelungenen Formulierungen und Definitionen, die gerade durch die Zusammenarbeit mit dem EuGH entstünden und vom Gesetzgeber implementiert würden: Frau Gallner lobte speziell den Arbeitnehmerbegriff, dessen vermeintliche Unklarheit vorher kritisiert worden war: Durch die Verwendung zweier Arbeitnehmerbegriffe, einem nationalen und einem autonomen, sei in eine differenzierte Definition entstanden, die realitätsnah und anwendbar sei.

Auch Staatssekretär Dr. Diener lobte die Praxis, bei der Gesetzgebung die Entscheidungen des EuGH einzubeziehen. Aus seiner Sicht ist es eine natürliche Folge des Prinzips der Gewaltenteilung, dass Gerichte durch die Anwendung des Rechts dieses auch beeinflussten. Prof. Chiusi hingegen vertrat, wie auch Prof. Riesenhuber, die Meinung, dass eine Machtverschiebung hin zum EuGH kritisch zu beobachten sei. Diese sei als Folge einer schwachen Gesetzgebung zu betrachten und solle zumindest nicht unreflektiert fortgesetzt werden. Zwar erkannte sie den Einwand aus dem Publikum an, aufgeworfen von der Direktorin des Rates der EU, Dr. Marion Simm, dass in der politischen Realität für konkretere Formulierungen häufig keine Mehrheiten zu bekommen seien, doch plädierte sie für eine Überprüfung der Alternativen. Wenn wir eine immer tiefere Union wünschten, müssten Kompetenzen, so die Rechtswissenschaftlerin, klarer verteilt werden, als dies momentan der Fall sei.



Staatssekretär Dr. Jens Diener

Einig waren sich alle Diskutanten über die wechselseitige, äußerst fruchtbare Beeinflussung der beiden bei der Diskussion vertretenen Gerichte im Besonderen und der europäischen und nationalen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. Die Weiterentwicklung dieses Systems bleibt durch weitere Diskussionen zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik zu begleiten und zu evaluieren.



Nach zwei Stunden intensiver Diskussion, die von anregenden Fragen aus einem fachlich hoch kompetenten Publikum befeuert wurden, endete der Abend mit einem regen Austausch bei einem Empfang in den Räumen der Landesvertretung. Der Vorstand des RZE bedankt sich bei dem zuvorkommenden Gastgeber, der Vertretung des Saarlandes bei der EU und vor allem bei deren Leiter, Christoph Roth, für die Gastfreundschaft und die perfekte Organisation. Ganz besonders danken wir auch den zahlreichen und prominenten Gästen für die Teilnahme und die weiterführenden Fragen.